VEREINBARTE VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT MEßSTETTEN

MITGLIEDSGEMEINDEN:

MESSTETTEN I NUSPLINGEN I OBERNHEIM

2. Änderung Flächennutzungsplan

Behandlung der Stellungnahmen aus der Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB

Planungsstand: Entwurf

Anhörung der Träger öffentlicher Belange: 12.06.2023 bis 12.07.2023

Beteiligung der Öffentlichkeit:

Stadt Meßstetten: 12.06.2023 bis 12.07.2023
 Gemeinden Nusplingen/Obernheim: 19.06.2023 bis 19.07.2023

Die Anhörung und Offenlage erfolgte auf der Grundlage von folgenden Unterlagen:

- 1. Erläuterungsbericht mit Begründung (Stand: 23.02.2023)
- 2. Zeichnerischer Teil der Flächennutzungsplan-Änderungsbereiche (Stand: 13.01.2023)
- 3. Umweltbericht (Stand: 23.02.2023)
- 4. Synopse Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Anhörung (Stand: 23.02.2023)

Stand: 09. Januar 2024

INHALTSVERZEICHNIS

A	STEI	LUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	2		
	A.1	Regierungspräsidium Tübingen	2		
	A.2	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im RP Freiburg	2		
	A.3	Regionalverband Neckar-Alb	2		
	A.4	Landratsamt Zollernalbkreis	3		
	A.5	Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion RP Freiburg	7		
	A.6	Netze BW GmbH	7		
	A.7	Zweckverband Wasserversorgung Hohenberggruppe	8		
	A.8	Deutsche Telekom Technik GmbH	8		
	A.9	Bundesamt f. Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr	9		
	A.10	Gemeinde Stetten am kalten Markt	9		
	A.11	Stadt Albstadt	9		
	A.12	Gemeinden Egesheim und Reichenbach a. H	9		
В	KEIN	E STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ABGEGEBEN 1	10		
C	STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT				

A Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind untenstehend in ihrem vollständigen Wortlaut wiedergegeben.

INHALT DER STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER
ANREGUNGEN UND BEDENKEN	VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
A.1 Regierungspräsidium Tübingen (Schreiben vom 12.07.2023)	
I. Belange der Raumordnung	BV: wird zur Kenntnis genommen.
Gemäß den vorgelegten Planunterlagen beabsichtigt die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Meßstetten – Nusplingen – Obernheim die 2. Änderung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung einer Wohnbaufläche bei gleichzeitiger Rücknahme einer Wohnbaufläche.	
Da bezüglich der neuen Wohnbaufläche ein flächenneutraler Tausch vorgenommen wird und in den Planunterlagen die in der Stellungnahme des Regierungspräsidiums vom 24.08.2022 geforderte Auseinandersetzung mit den regionalplanerischen Festlegungen "Regionaler Grünzug" (Vorbehaltsgebiet), "Gebiet für Bodenerhaltung" (Vorbehaltsgebiet) und "Gebiet für Erholung" (Vorbehaltsgebiet) vorgenommen wurde, werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	
Der Verzicht auf die ursprünglich vorgesehene Sonderbaufläche "Landwirtschaft, Gewann Grund" wird begrüßt.	
II. Belange des Straßenbaus	BV: wird zur Kenntnis genommen.
Das Regierungspräsidium - Abteilung Mobilität, Verkehr, Stra- ßen - erhebt keine Einwendungen zur Abwägung und zum Ent- wurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der VVG Meßstetten.	
Unsere Stellungnahme vom 20.07.2022 wurde ausreichend beachtet.	
A.2 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und B (Schreiben vom 03.07.2023)	ergbau im RP Freiburg
B Stellungnahme	BV: wird zur Kenntnis genommen.
Unter Hinweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme Az. 2511 // 22-03141 vom 11.08.2022 und das Abwägungsergebnis der frühzeitigen Beteiligung sind von unserer Seite zum in der Offenlage modifizierten Planvorhaben keine weiteren Anmerkungen vorzubringen.	Die Stellungnahme des LGRB vom 11.08.2022 wurde vom gemeinsamen Ausschuss bereits am 25.05.2023 beraten und abgewogen.
A.3 Regionalverband Neckar-Alb (Schreiben vom 04.07.2023)	
Mit Schreiben vom 23.08.2022 haben wir zur o. g. Flächennutzungsplanänderung Stellung genommen und darin Bedenken gegenüber der Teiländerung Nr. 1.2 geplante Sonderbaufläche "Landwirtschaft, Gewann Grund" erhoben. Diese Fläche wird nun nicht mehr weiterverfolgt.	BV: wird zur Kenntnis genommen.

INHALT DER STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER
ANREGUNGEN UND BEDENKEN	VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Gegenüber dem nun vorliegenden Entwurf bestehen aus regio- nalplanerischer Sicht keine Bedenken.	
Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren, Benachrichtigung über das Ergebnis und Übersendung einer digitalen Planfertigung nach Wirksamwerden.	Dies wird erfolgen.
A.4 Landratsamt Zollernalbkreis (Schreiben vom 11.07.2023)	
Verkehrsamt, Ansprechpartnerin: Frau Dehner, Tel.: 92- 1494	BV: wird zur Kenntnis genommen.
Aus unserem Zuständigkeitsbereich ergeben sich keine Bedenken gegen die Planung.	
Es sind allerdings keine weiteren Anschlüsse an das klassifizierte Straßennetz erlaubt.	
Straßen- und Radwegebau, Ansprechpartner: Herr Sieber, Tel.: 92-1753	BV: wird zur Kenntnis genommen.
Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 30.08.2022.	
Naturschutz, Ansprechpartner: Herr Reiser, Tel.: 92-1346	BV: wird zur Kenntnis genommen.
Der nun vorgelegte Umweltbericht ist weitestgehend plausibel und wird nicht kritisiert. Bezüglich den zu erwartenden Umwelt-auswirkungen des Vorhabens wurde seitens der Unteren Naturschutzbehörde bereits ausführlich im Rahmen des Bebauungsplanverfahren zum Bebauungsplan "Grund/Hülbenwiesen" Stellung genommen. Auf diese wird verwiesen.	
Innerhalb des Plangebiets befinden sich gesetzlich geschützte FFH-Mähwiesen. Diese müssen bei Beeinträchtigung / Überbauung entsprechend ausgeglichen werden. Das hierfür erstellte Ausgleichskonzept wurde bereits mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Begrüßt wird die Herausnahme der Flurstücke Nr. 689/1, 691 und 693/1, sodass die Flächen zukünftig auch weiterhin für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen werden und somit die vorhandenen FFH-Mähwiesen erhalten werden können.	BV: wird zur Kenntnis genommen.
Die Untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass sich innerhalb des Plangebiets ein Streuobstbestand von über 1500 m² Größe befindet (bereits im FNP mit Rechtskraft vom 16.11.2018 als Fläche für Wohnbebauung vorhanden).	BV: wird zur Kenntnis genommen. Ein gesonderter Umwandlungsantrag nach
Streuobstbestände über 1500 m² sind seit Juli 2020 nach § 33a NatSchG gesetzlich geschützt. Eine Umwandlung in eine andere Nutzungsart ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Streuobstbestandes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Streuobstbestand für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder für den Erhalt der Artenvielfalt von wesentlicher Bedeutung ist. Eine abschließende Prüfung über die Genehmigungsvoraussetzungen ist noch nicht erfolgt. Dies betrifft auch die zur Kompensation vorgesehene Ausgleichsmaßnahme A-i1: Anlage einer Streuobstwiese. Die Untere Naturschutzbehörde hat diesbezüglich bereits angeregt, zu prüfen, ob die Fläche mit dem vorhandenen Streuobstbestand wirklich zwingend bebaut werden muss.	§ 33 a NatSchG wird gestellt. Die Stadt hat inzwischen überprüft, ob es eine Möglichkeit gibt, die Fläche der bestehenden Streuobstwiese ganz oder teilweise zu erhalten. Bei der Überprüfung ist die Stadt zu dem Ergebnis gelangt, dass ein Teil der bestehenden Streuobstwiese erhalten werden kann. Danach können sieben Bäume auf 728 m² Streuobstwiese erhalten bleiben. Zu diesem Zweck verzichtet die Stadt auf den Bauplatz Nr. 29 und verkleinert den Bauplatz Nr. 5. Dagegen soll der südwestliche Teil der bestehenden Fläche des Streuobstbestandes mit einer Fläche

INHALT DER STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER
ANREGUNGEN UND BEDENKEN	VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
	von 975 m² weiterhin umgewandelt werden. In diesem Bereich sind eine Haupterschließungsstraße und Baugrundstücke (insbesondere der Bauplatz Nr. 28) geplant. Ein Verzicht auf die geplante Straßenfläche würde das gesamte System der verkehrlichen Erschließung in Frage stellen. Danach kommt es zu einem Verlust von sieben Obstbäumen auf einer Fläche von 975 m². Durch den Eingriff verliert der Streuobstbestand die Hälfte seiner Bäume und die Hälfte seiner Fläche. Insbesondere gehen Bäume mit beginnender Höhlenbildung verloren. Ferner wird der Streuobstbestand künftig von Wohnbebauung umgeben sein.
	Unter dem Gesichtspunkt der Eingriffsminimierung (§§ 14, 15 BNatSchG) wird die verbleibende Streuobstfläche mit sieben Bäumen und 728 m² im Nordwesten um eine Fläche von 436 m² mit zwei bis drei Bäumen erweitert.
Weitere Anregungen oder Bedenken aus naturschutzfachlicher Sicht werden nicht geäußert.	BV: wird zur Kenntnis genommen.
Landwirtschaftsamt, Ansprechpartnerin: Frau Roth, Tel.:	BV: wird zur Kenntnis genommen.
92-1944 Das Landwirtschaftsamt hat gegen die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes "VVG Meßstetten-Nusplingen-Obernheim" grundsätzlich keine Bedenken. Allerdings haben wir Bedenken gegenüber dem Umweltbericht und den geplanten externen Ausgleichsmaßnahmen auf den Flurstücken 725 und 3083 (Gemarkung Hartheim) und verweisen daher auf unsere Stellungnahme zum Bebauungsplan "Grund/Hülbenwiesen" vom 15.09.2022.	In seiner Stellungnahme zum Bebauungsplan "Grund/Hülbenwiesen" vom 15.09.2022 hat das Landwirtschaftsamt Bedenken gegen die geplante externe Ausgleichsmaßnahme A1 Streuobst. Auf dem FlstNr.725 sei eine 2-reihige Streuobstanlage mit je 13 Bäumen vorgesehen. Der Abstand der Baumreihen zu den benachbarten Grundstücken sei mit 1 m zu gering und behindere deren zukünftige Bewirtschaftung.
	Das Landwirtschaftsamt schlägt vor, dass nur 1 Baumreihe mit 13 Bäumen mittig auf dem FlstNr.725 angelegt wird. Durch den Bebauungsplan würden 13 Bäume verlustig gehen. Auf Grund der Planoptimierung konnte jetzt erreicht werden, dass nur 7 Bäume statt 13 Bäume verloren gehen. Zudem ist ein weiterer Ausgleich durch eine 500 qm große Streuobstfläche im Plangebiet vorgesehen.
	BV: die Anregung wird berücksichtigt.
	Auf dem Flst. Nr. 725 ist keine Ausgleichsfläche mehr vorgesehen.
	Um den Verlust der sieben Streuobstbäume auf der 975 m² großen Fläche durch den Bebauungsplan "Grund/Hülbenwiesen" auszugleichen, werden insgesamt über 5.680 m² Ausgleichsflächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans festgesetzt.

INHALT DER STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER
ANREGUNGEN UND BEDENKEN	VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
	Auf dem Grundstück Flst. Nr. 3973 im Südwesten des Plangebiets sollen mit ca. 20 bis 22 Obsthochstammbäumen eine Streuobstwiese auf einer Fläche von 3.250 m² angelegt werden.
	Ferner werden im Südosten des Plangebiets auf den Grundstücken Flst. Nrn. 3608, 3603 und 3597 Streuobstbäume (ca. 16 Bäume) auf einer Fläche von ca. 2.430 m² angepflanzt.
	Hinzukommt, dass die verbleibende Streuobst- fläche mit sieben Bäumen und 728 m² unter dem Gesichtspunkt der Eingriffsminimierung (§§ 14, 15 BNatSchG) im Nordwesten um eine Fläche von 436 m² mit zwei bis drei Bäumen erweitert wird.
	In der Stellungnahme zum Bebauungsplan vom 15.09.2023 hat das Landwirtschaftsamt des Weiteren Bedenken gegen die Einsaat der Ackerfläche auf FlstNr.3083 zur Herstellung einer FFH-Mähwiese geäußert. Aufgrund der Ackergüte sei der Erfolg zweifelhaft. Zudem sollten die ohnehin wenigen Ackerflächen auf der Gemarkung geschont werden und der Ausgleich der noch zu kompensierenden Mähwiesen durch Extensivierung von Grünlandflächen stattfinden.
	BV: die Anregung wird teilweise berücksichtigt.
	Die Maßnahme A2 "FFH-Mähwiese" wird zwar auf einer bisherigen Ackerfläche durchgeführt. Dort ist eine Ausmagerung der Fläche vorgesehen. Der Acker ist in den ersten drei Jahren mit einer Zehrfrucht zu bewirtschaften. Auf Düngung der Flächen ist zu verzichten und das Mahdgut bzw. die Frucht ist abzufahren. Im Spätjahr des dritten Jahres erfolgt eine Mahdgutübertragung, die zur Aufwertung des Arteninventars dient. Im Übrigen sind die Ausgangszustände der Ausgleichsflächen jedoch – wie vom Landwirtschaftsamt vorgeschlagen - Fettwiesen im Bestand, die extensiviert werden.
Hinweis: Wir weisen darauf hin, dass die an das Plangebiet angrenzenden Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden und sich in der Nähe ein aktiver tierhaltender Betrieb befindet.	BV: wird zur Kenntnis genommen.
Die unter Einhaltung der guten fachlichen Praxis durch die Bewirtschaftung entstehenden Emissionen wie Staub, Gerüche und Geräusche sind im ortsüblichen und zumutbaren Maßmöglich und hinzunehmen.	
Wasser- und Bodenschutz, Ansprechpartner: Herr Hegele, Tel.: 92-1772	BV: die Anregung wird nicht berücksichtigt.
Untere Altlasten- und Bodenschutzbehörde	Unabhängig von der Anwendung der guten fachlichen Praxis gehen von der

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN

ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE

Bodenschutz (vorsorgender)

(Sparsamer Umgang mit Boden, Flächenrecycling, Eingriffsbewertung)

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Änderung des Flächennutzungsplans.

Mit Bezug auf die im Umweltbericht dargestellten landwirtschaftlichen Vorbelastungen der Planflächen ist aus fachlicher Sicht unter Anwendung der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft **nicht** von Boden- und Grundwasserbelastungen durch Dünger und Pestizideinsatz auszugehen. Liegen konkrete Hinweise auf eine schädliche Bodenveränderung oder erhöhte Stoffbelastungen des Grundwassers durch die landwirtschaftliche Nutzung vor, sind diese der unteren Bodenschutz- und der unteren Wasserbehörde zu melden. Sofern solche Hinweise nicht vorliegen, sind diese Punkte aus den im Umweltbericht aufgelisteten Vorbelastungen zu streichen und bei etwaigen Abwägungen nicht zu berücksichtigen.

landwirtschaftlichen Nutzung verschiedene Beeinträchtigungen auf den Boden und Grundwasser aus. So können sich, infolge der Befahrung von Acker- und Grünlandflächen mit schweren landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen, Bodenverdichtungen ergeben. Da im vorliegenden Fall u.a. auch verdichtungsempfindliche schwere Lehmböden betroffen sind, muss hierbei mit irreversiblen Beeinträchtigungen gerechnet werden. Gemäß dem Bodenschutzheft 24 muss bei einer bauzeitlichen Beanspruchung (temporäre Verdichtung) von verdichtungsempfindlichen Böden ein Leistungsverlust von 10% angerechnet werden. Schädliche Auswirkungen auf den Boden ergeben sich darüber hinaus auch durch landwirtschaftliche Düngergaben und Pestizideinsatz. Nachteilige Auswirkungen ergeben sich für den Boden und das Grundwasser hierbei, unabhängig davon, ob die gesetzlichen Grenzwerte überschritten werden. Die genannten landwirtschaftlichen Nutzungen finden innerhalb des Plangebiets Anwendung und werden deshalb auch als Vorbelastungen für den Boden aufgeführt.

Untere Wasserbehörde

Grundwasserschutz

(WSG, Grundwasserstand, Deckschichten)

Aus Sicht des Grundwasserschutzes bestehen keine Bedenken gegenüber der Planung.

Beim Bau und Betrieb von Abwasserleitungen im Wasserschutzgebiet ist grundsätzlich das Arbeitsblatt DWA 142 zu beachten.

BV: wird zur Kenntnis genommen.

Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung

Bei Berücksichtigung der nachfolgenden Vorgaben in den weiteren Verfahren, bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplans keine Bedenken:

- Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens empfehlen wir die Anwendung des Leitfadens "Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg (LUBW 2016)".
- Zum Zweck des Schutzes vor Überschwemmungen sowie dem Erhalt des örtlichen Wasserhaushalts und in diesem Sinne auch möglichen Folgen des Klimawandels vorbeugend, soll Niederschlagswasser in der Fläche zurückgehalten werden. Mit entsprechenden Maßnahmen (Gründächer, Fassadenbegrünung, Mulden etc.) soll der örtliche Wasserhaushalt hinsichtlich Wasserrückhalt, -verdunstung, -versickerung und
 - -abfluss erhalten werden.

Zur Vermeidung von Schwermetalleinträgen in Boden, Grundwasser und in die Sedimente unserer Gewässer, ist auf den Gebrauch von unbeschichteten metallischen Dach- und Fassadenmaterialien (einschl. bei Dachrinnen, Fallrohren etc.) wie Kupfer, Blei oder Zink zu verzichten.

BV: wird zur Kenntnis genommen.

INHALT DER STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER
ANREGUNGEN UND BEDENKEN	VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
A.5 Waldpolitik und Körperschaftsforstdirekti (Schreiben vom 13.06.2023)	on RP Freiburg
Gegenüber unserer Stellungnahme vom 17.08.2022 haben sich hinsichtlich der forstlichen öffentlichen Belange keine Änderungen ergeben.	BV: wird zur Kenntnis genommen.
Somit sind weiterhin keine forstlichen Belange berührt und es bestehen keine Bedenken.	
A.6 Netze BW GmbH (Schreiben vom 13.06.2023)	
Die uns zugegangenen Unterlagen haben wir auf unsere Belange hin geprüft und nehmen wie folgt Stellung:	BV: wird zur Kenntnis genommen.
Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bestehen Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH.	
Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Genehmigungs- management Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPM)	
Seitens des Genehmigungsmanagements Netzentwicklung Projekte bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans.	
Für die überörtliche Stromversorgung bestehen im Geltungsbereich der FNP-Änderung keine Trassen für 110-kV-Leitungen der Netze BW.	
Stellungnahme der Netzentwicklung Süd Netzplanung Sparte Strom (Mittel- und Niederspannung) (NETZ TESN)	BV: wird zur Kenntnis genommen.
Zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen.	
Sollten Sie zu Planungszwecken und Aktualisierung Ihrer Planunterlagen eine Übersicht unserer Netze benötigen, so erhalten Sie diese bei unserer Leitungsauskunft online über http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft oder über das E-Mailpostfach Leitungsauskunft-sued@netze-bw.de in verschiedenen Dateiformaten.	
Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zu- künftigen energietechnischen Anforderungen. Bei der Bauflä- chenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz er- weitert. Bitte beteiligen Sie uns dazu auf Ebene der Bebauungsplanung erneut.	
Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse bauleitplanung@netzebw.de zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an.	Dies wird erfolgen.
Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren und an nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.	Dies wird erfolgen.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN ANREGUNGEN UND BEDENKEN ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE

A.7 **Zweckverband Wasserversorgung Hohenberggruppe** (Schreiben vom 16.06.2023)

Im Anhang sehen Sie einen Planauszug des Zweckverbandes Wasserversorgung Hohenberggruppe. Diesem können Sie die ungefähre Position der Wasserleitung entnehmen. Die genaue Lage der Wasserleitung ist nicht bekannt. Mit der Bitte diesen Umstand zu berücksichtigen.

Anhand Ihrer Unterlagen/Pläne schätze ich es so ein, dass die Änderung des FNP keine negativen Beeinträchtigungen für die Wasserleitung haben dürfte. Bitte prüfen Sie dies nach! Sollten Sie zu einer anderen Einschätzung kommen, melden Sie sich bitte umgehend bei mir.

Sollten in der Nähe der Wasserleitung möglicherweise Tiefbauarbeiten und/oder Überbauungen stattfinden, kommen Sie bitte unbedingt gleich auf den Zweckverband Wasserversorgung Hohenberggruppe zu.



BV: wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird dankend entgegengenommen. Der Sachverhalt wird auf Ebene des Bebauungsplans berücksichtigt.

A.8 **Deutsche Telekom Technik GmbH** (Schreiben vom 20.06.2023)

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Einwände.

In den Planbereichen befinden sich an den Rändern Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben und dürfen nicht überbaut werden.

Die entsprechenden Pläne können jeweils aktuell bei uns unter Planauskunft. Suedwest@telekom.de abgefragt werden.

Zu den einzelnen im Flächennutzungsplan dargestellten geplanten Baugebieten werden wir im Zuge des jeweiligen Bauleitplanverfahren detailliert Stellung nehmen.

Für einzelne Gebäudeanschlüsse setzen sich die zukünftigen Bauherren bitte mit dem Bauherrenberatungsservice in Verbindung, die Kontaktdaten lauten:

Tel. +49 800 3301903

Web: https://www.telekom.de/bauherren

BV: wird zur Kenntnis genommen.

INHALT DER STELLUNGNAHME ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER ANREGUNGEN UND BEDENKEN VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE Hinweis: Achtung seit 03.05.2021 neue Funktionspostfachadresse! Bitte nur noch diese benutzen, sie lautet: T NL Suedwest Pti 32 Bauleitplanung@telekom.de Bundesamt f. Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr A.9 (Schreiben vom 13.06.2023) Hiermit erhalte ich die bereits abgegebene Stellungnahme vom BV: wird zur Kenntnis genommen. 11.07.2022 (K-V-0463-22-FNP) zu o.g. Beteiligung aufrecht. Die Stellungnahme des Bundesamts f. Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr vom 11.07.2022 wurde vom gemeinsamen Ausschuss bereits am 25.05.2023 beraten und abgewogen. A.10 Gemeinde Stetten am kalten Markt (Schreiben vom 12.06.2023) Vielen Dank für die nachfolgende Beteiligung, Von Seiten der BV: wird zur Kenntnis genommen. Gemeinde Stetten am kalten Markt keine Bedenken oder Hinweise. A.11 Stadt Albstadt (Schreiben vom 14.06.2023) Wir bedanken uns für die Beteiligung an oben genanntem Bau-BV: wird zur Kenntnis genommen. leitplanverfahren und können Ihnen mitteilen, dass durch die vorliegende Planung die Belange der Stadt Albstadt nicht berührt sind. Im Falle von wesentlichen Änderungen der Planung bitten wir um eine weitere Beteiligung am Verfahren. A.12 Gemeinden Egesheim und Reichenbach a. H. (Schreiben vom 16.06.2023) Die Gemeinden Egesheim und Reichenbach a.H. haben keine BV: wird zur Kenntnis genommen. Einwände.

B Keine Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange abgegeben

Landesamt für Denkmalpflege im RP Stuttgart
2. Gemeindeverwaltungsverband Oberes Schlichemtal
3. Gemeindeverwaltungsverband Donau-Heuberg
4. Gemeindeverwaltungsverband Heuberg
5. Gemeinde Hausen am Tann
6. Gemeinde Ratshausen
7. Gemeinde Schwenningen
8. Stadt Balingen/VVG Balingen-Geislingen
9. Gemeinde Deilingen
10. Gemeinde Wehingen
11. Gemeinde Bärenthal
12. Gemeinde Irndorf
13. Landesnaturschutzverband BW e.V.
14. Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
15. Vodafone GmbH
16. Naturpark Obere Donau e.V.
17. Industrie und Handelskammer Reutlingen
18. Handwerkskammer Reutlingen

C Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Im Rahmen der Anhörung nach § 3 Abs. 2 BauGB gingen keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit ein.